

# Organisationsanweisung

V Zeitschriften

2.4.

T Herausgeber

Verantwortlich: Cheflektor

Bestätigt durch: Verlagsdirektor

Verbindlich ab: September 1986

1. Herausgeber von Zeitschriften haben die Aufgabe,
  - die Zeitschriftenredaktionen hinsichtlich der Veröffentlichungspolitik zu unterstützen;
  - die Informationsbeschaffung und -beurteilung (Begutachtung) zu fördern;
  - die Gewinnung in- und ausländischer Autoren zu unterstützen;
  - Hinweise zur inhaltlichen und äußerlichen Gestaltung der Zeitschriftenhefte zu geben.

2. Mit den Herausgebern sind Herausgeberverträge abzuschließen. Als Muster kann der Rahmenvertrag lt. Anlage 1 dienen:

Der VR veranlaßt die Ausfertigung des Herausgebervertrages für D (4fach) über HR und C. Danach erfolgt die Gegenzeichnung durch den Herausgebervertreter.

Vertragsexemplare:

- 2 x Herausgeber
- 1 x Vertragsabteilung VT
- 1 x Redaktion

Überprüfung der Gültigkeit: alle 5 Jahre durch VR



Zwischen dem

VEB Verlag Technik, 1020 Berlin, Oranienburger  
Str. 13/14

- im folgenden kurz Verlag genannt -

vertreten durch den Verlagsdirektor .....

und

wird folgender

H E R A U S G E B E R V E R T R A G

geschlossen:

§ 1

- (1) Der Herausgeber übernimmt gemäß diesem Vertrag die Herausgabe der Zeitschrift ....., die der Verlag als Lizenzträger veröffentlicht.
- (2) Die Verantwortung für die Zeitschrift einschließlich aller inhaltlichen, gestalterischen und ökonomischen Fragen liegen beim Verlag. Der Herausgeber sorgt in gemeinsamer Arbeit mit dem Verlag dafür, daß die Zeitschrift als wirksames Publikationsorgan gestaltet wird. Das erfordert die ständige Orientierung des Leserkreises über die neuesten politischen, wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der gesellschaftlichen Erfordernisse.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung des Verlages bilden Herausgeber und Verlag einen Redaktionsbeirat. Der Herausgeber setzt sich dafür ein, daß die personelle Zusammensetzung des Redaktionsbeirates den Anforderungen an die langfristige Konzeption der Zeitschrift entspricht.



## § 2

- (1) Der Herausgeber übernimmt dem Verlag gegenüber die Verantwortung dafür, daß die Zeitschrift in ihrem Inhalt dem neuesten Stand der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse entspricht und den Leserkreis über die Lösung der Schwerpunktaufgaben unserer Volkswirtschaft informiert.
- (2) Der Herausgeber unterstützt den Verlag bei der Aufstellung des Themenplanes und der Gewinnung von Autoren. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Verlag bei der Zusammenarbeit mit den Autoren Unterstützung zu gewähren.
- (3) Der Herausgeber erklärt sich bereit, durch geeignete Werbemaßnahmen den Absatz der Zeitschrift im In- und Ausland zu unterstützen.

## § 3

- (1) Die Mitglieder des Redaktionsbeirates werden auf Vorschlag des Verlagsdirektors vom Herausgeber berufen. Als Vorsitzender des Redaktionsbeirates kann der Verantwortliche Redakteur oder ein Mitglied des Redaktionsbeirates berufen werden.
- (2) Diesem Beirat gehören namhafte Vertreter der betreffenden Fachkreise, der zuständigen staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie verantwortliche Vertreter des Herausgebers und des Verlages an.
- (3) Der Redaktionsbeirat führt in regelmäßigen Abständen bzw. auf Wunsch des Verlages oder des Herausgebers seine Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden des Redaktionsbeirates einberufen werden. Der Redaktionsbeirat ist dem Herausgeber für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Redaktionsbeirat berät den Verlag und den Herausgeber in allen den Inhalt der Zeitschrift betreffenden Fragen.
- (5) Der Redaktionsbeirat berät die Redaktion über die Themenplanung der Zeitschrift und - soweit erforderlich - über den Inhalt einzelner Beiträge.



- (6) Der Verlag verpflichtet sich, alle Empfehlungen des Redaktionsbeirates eingehend zu prüfen. Eine Ablehnung ist dem Redaktionsbeirat gegenüber zu begründen.
- (7) Weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsbeirat und der Redaktion sind in einer gesonderten Richtlinie festzulegen.

## § 4

- (1) Der Verlag macht den Herausgeber in der Zeitschrift an geeigneter Stelle kenntlich.
- (2) Der Herausgeber wirkt in allen wesentlichen, die Zeitschrift betreffenden Fragen mit, die der Verlag mit dem Herausgeber im Geiste kollektiver Zusammenarbeit klärt. Das endgültige Entscheidungsrecht liegt beim Verlag.

## § 5

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er gilt für unbestimmte Zeit und kann von jedem der beiden Vertragsschließenden jeweils mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Im Abstand von fünf Jahren ist der Vertrag durch den Verantwortlichen Redakteur auf Notwendigkeit von Veränderungen zu überprüfen. Im Falle notwendiger Veränderungen sind mit dem Herausgeber entsprechende Verhandlungen einzuleiten.

## § 6

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgefertigt, von denen zwei Ausfertigungen der Verlag und eine der Herausgeber erhalten.

....., den ..... , den

.....  
Verlagsdirektor